



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) und Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Schulstraßen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Ende Januar 2024 trat in Nordrhein-Westfalen ein Erlass des Verkehrsministeriums in Kraft, der Kommunen eine Vorgehensweise zur rechtssicheren Anordnung der temporären Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten aufzeigen soll (sog. „Schulstraßen“).¹

1. Können temporäre Sperrungen einer Straße für den Kfz-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten (sog. „Schulstraßen“) aus Sicht der Landesregierung einen maßgeblichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten?

¹ <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/aktuelles/news/schulstrassen-in-nrw>

Antwort:

Schulstraße ist kein feststehender Begriff des Straßenrechts oder Straßenverkehrsrechts. Als Schulstraße kann ein Straßenabschnitt bezeichnet werden, der vorübergehend oder dauerhaft für den Durchgangsverkehr gesperrt ist, um Gefahren durch Hol- und Bringverkehre vor Schulen zu reduzieren. Aus Sicht der Landesregierung können Schulstraßen gemeinsam mit anderen Maßnahmen grundsätzlich dazu beitragen, die Sicherheit von Schulkindern zu verbessern und eine verkehrssichere Umgebung rund um Schulen zu schaffen. Erfahrungswerte liegen dazu bislang nicht vor.

2. Sind aus Sicht der Landesregierung für die Einrichtung sog. „Schulstraßen“ Änderungen der StVO oder des StrWG SH notwendig? Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein.

3. Plant die Landesregierung einen Erlass zum Thema „Schulstraßen“? Wenn ja, wie ist der Zeitplan?

Antwort:

Nein. Erlasse sollten einen regelnden Charakter haben und nicht nur die bestehende Rechtslage wiedergeben. Die Landesregierung steht für eventuelle Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Schulstraßen für die entsprechenden Behörden zur Verfügung.